

Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung GbR

Beratung | Gutachten | Planung | Umweltbaubegleitung | Forschung

Dense & Lorenz | Herrenteichsstraße 1 | 49074 Osnabrück

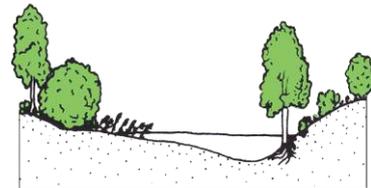
Stadt Osnabrück

Fachbereich Städtebau

z. H. Herrn Christian Albrecht

Hasemauer 1

49074 Osnabrück



Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück
fon +49(0)5 41-2 72 33
fax +49(0)5 41-26 09 02
mail@dense-lorenz.de

Bankverbindung:
Sparkasse Osnabrück
BLZ 26 55 01 05 KTO 51 97 36
BIC NOLADE22XXX
IBAN DE37 2655 0105 0000 5197 36
Steuer-Nr. 2366/234/70909

Osnabrück, 20.09.2018

Projekt: Betriebserweiterung Firma Meyer-Entsorgung, veränderte Planung, Stellungnahme Artenschutz

Sehr geehrter Herr Albrecht,

2015 erfolgte im Zusammenhang mit Erweiterungsplänen der Firma Meyer Entsorgung GmbH & Co. KG u. a. eine Erfassung der Vögel. Zwischen Betriebsgelände und geplanter Erweiterungsfläche verläuft eine als Kompensationsmaßnahme angelegte Hecke. An deren Südende befand sich ein Revier des Feldsperlings, der wegen seines Bestandsrückgangs in der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel in die Vorwarnliste aufgenommen wurde (KRÜGER & NIPKOW 2015). Die Hecke wurde als essentieller Habitatbestandteil eingestuft, d. h. es wurde davon ausgegangen, dass beim Verlust der Hecke die Bedingungen für ein Vorkommen der Vogelart nicht mehr gegeben sind. Die Hecke bietet brutplatznah Deckung und Schutz gegen Feinde (z. B. Sperber) und spielt für die Nahrungssuche (Insekten zur Jungenaufzucht) eine große Rolle. Ein solcher Verlust der Fortpflanzungsstätte bedeutet einen Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG.

Nach § 44(5) BNatSchG tritt kein Verbotstatbestand ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, d. h. ein Ausweichen der betroffenen Individuen in geeignete Lebensräume im näheren Umfeld möglich ist, die noch nicht von Artgenossen besetzt sind. Während dies für einzelne Brutpaare allgemein häufiger und ungefährdeter Vogelarten in der Regel angenommen werden kann, wurde diese Möglichkeit im vorliegenden Fall für den Feldsperling, der speziellere Ansprüche an seinen Lebensraum stellt und dessen Bestand landes- und bundesweit und auch in der Stadt Osnabrück laut Brutvogelatlas seit Jahrzehnten stark rückläufig ist (KOOIKER 2005), als nicht hinreichend wahrscheinlich eingeschätzt. Über die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (funktionserhaltende Maßnahme, „CEF-Maßnahme“) kann ebenfalls ein Verbotstatbestand vermieden werden. Eine wesentliche Bedingung bei CEF-Maßnahmen ist, dass sie zum Zeitpunkt des Eingriffs schon funktional sein müssen.

Aus logistischen Gründen möchte die Firma Meyer Entsorgung den nordöstlichen Teil der Hecke weitgehend beseitigen, um dort eine weitere Verbindung zu der Erweiterungsfläche im Nordwesten zu schaffen. Als Ersatz ist angedacht, im Anschluss an einen kurzen verbleibenden Heckenrest parallel zu Bahn und Kanal eine Hecke in ähnlicher Länge wie die betroffene Hecke neu anzulegen. Es ist zu beurteilen, ob der Maßnahmenvorschlag als CEF-Maßnahme geeignet wäre, das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands zu vermeiden.

Die Bäume in der Baum-Strauch-Hecke haben ein Alter von ca. 30 Jahren. Ein Grundproblem besteht daher darin, dass solche Bäume nicht zeitnah ersetzt werden können. Während Sträucher schon nach kurzer Zeit Lebensraumfunktionen für Vögel übernehmen können, dauert es bei Bäumen deutlich länger. Ein vollständiger zeitnaher Ersatz der Heckenfunktion ist daher nicht möglich. Ein weiteres Problem bei dem angedachten Heckenverlauf ist, dass an zwei Stellen eine Leitung gequert wird, in deren Verlauf beidseitig ein fünf Meter breiter Streifen nicht bepflanzt werden darf. Es entstände dadurch zumindest an einer Stelle eine zehn Meter breite Lücke in der Ersatzpflanzung.

Im Gutachten wurde eine verbleibende Länge der Hecke von 50 m empfohlen, um u. a. das Brutrevier des Feldsperlings zu erhalten. Nach den Ausführungen von Herrn Hahnenkamp anlässlich des Ortstermins zu den Planungen und Anforderungen müsste bei einer Verkürzung der Hecke auf 30 m die optimierte Verbindung zwischen der Gebäudeausfahrt und der Erweiterungsfläche zu realisieren sein. Eine weitere Verkürzung auf 10-20 m unter Verlust des wesentlichen Baumbestands würde den Verlust der Fortpflanzungsstätte des Feldsperlings bedeuten und die Durchführung einer CEF-Maßnahme erfordern. Aus den oben bereits genannten Gründen ist davon auszugehen, dass die angedachte Heckenpflanzung nicht die Anforderungen an eine CEF-Maßnahme erfüllen kann.

Eine Verkürzung der Hecke auf 30 m würde aber voraussichtlich noch nicht zum Verlust der Fortpflanzungsstätte des Feldsperlings führen, wenn die als Ersatz geplante Hecke angelegt wird. Die Neuanlage könnte zumindest soweit die verlorengehenden Lebensraumfunktionen des 20 m-Abschnitts der bestehenden Hecke übernehmen, dass von einer Erhaltung des Feldsperling-Reviers ausgegangen werden kann.

Bei Verkürzung der Hecke auf 10-20 m müssten ansonsten an anderer Stelle im näheren Umfeld eine Lebensraumaufwertung und Neuschaffung von Brutplätzen für Feldsperlinge erfolgen. Dabei würde es bezüglich der zeitnahen Funktionalität der Maßnahme dieselben Probleme geben, zumal wirksame Maßnahmen nach den Ausführungen im Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des LANUV NRW (2013) vorwiegend im Zusammenhang mit Obstwiesen gesehen werden, die nicht vorhanden sind.

Eine Verkürzung der Hecke auf minimal 30 m Länge bei gleichzeitiger Neuanlage einer Hecke und damit die Vermeidung eines Verbotstatbestands wird daher als die praktikabelste Lösung eingeschätzt.

Mit freundlichen Grüßen



(Dipl.-Biol.)

KOOIKER, G. (2005): Brutvogelatlas Stadt Osnabrück. - Stadt Osnabrück, Fachbereich Grün und Umwelt (Hrsg.): Umweltberichte 11, Sonderband, Osnabrück.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2015: 181-260.